welche St. Josef in der Kirche genießt, welcher Lev XIII. die mögslichste Popularität zu schaffen wünscht, ist in der heiligen Schrift wohl begründet. Sie entspricht der erhabenen Würde und Stellung Josefs als Bater Jesu und Mann Mariä — jener der Herr und das Haupt der Kirche, diese die vorzüglichste Mittlerin der Enade —. Sie entspricht der außerordentlichen Tugendgröße Josefs, um derentwillen er eine hervorragende Stuse im Keiche der Himmel einnimmt, mächtig durch seine Fürsprache, wert der Nachahmung.

Heber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.1)

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Zweiter Artifel.

Ehe wir daran gehen, die firchlichen Grundsätze, die für den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen maßgebend sind, auseinanderzusetzen, möchten wir recht flar und eindringlich in den Vordergrund stellen das praktische Princip, wenn wir so sagen dürfen, wovon sowohl die Kirche bei ihren bezüglichen Vorschriften, als die ascetischen Schriftsteller bei ihren entsprechenden Unterweisungen und Mahnungen an die Priefter ausgehen. Der hl. Chrysoftomus spricht es aus mit den Worten: Es genügt hierin nicht, vor der Sünde (der luxuria) sich zu hüten, sondern man muss auch den Verdacht entfernen, nicht bloß, wenn er bereits entstanden ist, sondern schon vorher jede Beranlaffung aus der er entstehen könnte, beseitigen (de sacerdotio VI, 9; vgl. Ambrosius de officiis I, 20).2) Affo einmal muss gesorgt werden, dass die priesterliche Keuschheit nicht verlett oder gefährdet werde und ist deshalb Bedacht genommen, Alles zu verhüten oder zu entfernen, was diese Verletzung oder Gefährdung herbeiführen müsste ober könnte. Und hier warnen (um dies gleich beizuseten) sowohl die firchlichen Organe als die hl. Bäter und ascetischen Schriftsteller den Priester auf das eindringlichste, doch ja sich selbst zu misstrauen und immer die äußerste Vorsicht anzuwenden. Als unus pro omnibus möge der hl. Hieronymus gehört werden, der in seinem herrlichen Brief an Nepotian schreibt: Nec in praeterita castitate confidas; nec Davide sanctior nec Salomone potes esse sapientior. Memento semper, quod paradisi colonum de possessione sua mulier ejecerit... Caveto omnes suspiciones et quidquid probabiliter fingi potest, ne fingatur, ante devita.

¹) Bgl. Duartalschrift 1891, I. Heft, S. 12. — ²) Bgl. den Ausspruch des Conc. prov. Camerac. a. 1565: Utut enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest. (Collect. Luc. V, 426).

In dem letzten Satz des eben citierten Ausspruchs ist bereits angebeutet, dass es nicht genügt, wenn der Priefter alle Sunden contra castitatem meidet. Er muß überdies für seinen guten Ruf und Namen beforgt sein und Alles fliehen, was einen diesbezüglichen Verbacht erwecken könnte. Guter, makelloser Ruf, namentlich in materia lubrica, ist ja dem Briester absolut nothwendig, wenn er unbehindert und segensreich wirken will, und was wir im ersten Artifel bezüglich des Priefters, der die castitas sacerdotalis in offenkundiger Weise verlet hat, und bezüglich seiner Wirksamkeit namentlich auf der Kanzel, in der Schule und Christenlehre und im Beichtstuhl sagen mussten, gilt mehr oder minder in mehrfacher Hinsicht auch von dem Briefter, der in einem diesbezüglichen, wenigstens dem Unscheine nach begründeten Verdacht steht. Gin Priester demnach, der zwar von der luxuria sich frei erhalten, aber das (wir sprechen nicht pon necessariis et omnino cunctisque licitis) nicht meiden wollte, was solchen Verdacht erwecken müsste, und dabei sich mit seinem "auten Gewissen" brüften wollte, ware in schwerem und verhängnisvollem Frethum befangen. Denn er würde seine Pflicht dadurch gröblich verleten, dass er die Schuld trüge, wenn der Ehre des Priefterstandes eine Makel angehängt, sein eigener Ruf getrübt, seine Wirksamkeit gehindert und untergraben würde; und wäre (in welchem Grade — weiß der liebe Gott und wird's ihm schon einmal zu er= fennen geben und vorhalten) verantwortlich für das Aergernis, das er durch seine Unvorsichtigkeit und seinen Eigensinn veranlasst.

Wenn wir nach dieser vorbereitenden Bemerkung den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu behandeln beginnen, so dürste es sich der Alarheit und Ordnung wegen empsehlen, gesondert zu besprechen den Verkehr mit solchen Frauenspersonen, die mit dem Geistlichen im gleichen Haus sich befinden, also in der Regel mit solchen, die ihm seine Haushaltung führen oder dabei behilstlich sind; sodann den Verkehr mit Frauenspersonen, die nicht im Pfarrhaus sich befinden, resp. nicht zum Haushaltungspersonal des Priesters gehören. Ersteres soll in gegenwärtigem Artikel geschehen; letzteres bleibt einem weiteren vorbehalten.

Die Frage bezüglich des Verkehrs des Priesters mit Frauenspersonen, die innerhalb seines Hauses weilen, gliedert sich naturgemäß in zwei Unterfragen:

I. Welche ober was für Frauenspersonen darf und wird der pflichtgetrene, nach den Vorschriften der Kirche handelnde Priester in sein Haus aufnehmen?

II. Wie wird er mit ihnen verfehren?

I.

Bezüglich der ersten Frage wird es sich vorzugsweise oder fast ausschließlich um die Person handeln, welche der Geistliche, der eine eigene Haushaltung hat, zur Führung derselben engagiert, mag man sie nun Haushälterin, Köchin oder wie immer nennen.

a) Schicken wir nun zunächst voraus, was die Kirche hierüber festgesetzt hat. Die canonischen Bestimmungen lauten dahin: Der Briefter darf nur mit solchen Frauenspersonen zusammenwohnen, resp. fie als Haushälterinnen zu fich nehmen, die entweder mit ihm nahe verwandt find (in quibus naturale foedus nil permittat saevi criminis suspicari — Cap. A nobis de cohabit. Clericorum et mulierum) ober vorgerückten Alters, durchaus unbescholten, so dass feinem schlimmen Verdacht Raum gegeben wird. Als nahe Verwandte werden gewöhnlich bezeichnet Mutter, Schwester, Tante, überhaupt Blutsverwandte im ersten oder zweiten Grad und Berschwägerte im ersten Grad. Als den terminus der aetas provectior bezeichnen viele Concilien und Canonisten oder Moralisten bas vollendete vierzigste Lebensjahr. Bgl. 3. B. Schmalzgrueber 1. 3. tit. 2 § 1; Santi I. 3 tit. 2 n. 2; Philipps Kirchenrecht § 69; Lehmkuhl theol. mor. II. n. 619. Die genaueren Einzelbestimmungen bleiben dem Bischof überlaffen, der die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen Frauenspersonen aufgenommen werden dürfen und darüber zu wachen hat, daß Bersonen ferngehalten, resp. entfernt werden, die zu Berdacht oder ärgerlichem Gerede Anlass geben. So sagt Ferraris (Prompta biblioth. s. v. Clericus a 4 n. 9 u. 10): Remittitur prudentiae et vigilantiae episcoporum, ut, attenta aetate, qualitate et morum honestate tam clericorum quam mulierum seu famularum, eis concedant vel interdicant cohabitationem, prout eis melius in Domino videbitur. Possunt enim episcopi de jure prohibere presbyteris et clericis, ne domi retineant famulas, nisi fuerint ab ipso approbatae, et absque sua licentia. Selbstverständlich hat der Priefter die Pflicht, den diesbezüglichen Anordnungen feines Bischofs zu gehorchen und sich darnach zu richten. In der Erzdiöcese Freiburg ift nun bischöfliche Verordnung, dass jeder Geistliche, der eine Haushaltung führen und deshalb erftmals eine Frauensperson zu sich nehmen, resp. nach deren Entfernung eine andere einstellen will, dem Ordinariate seine Anzeige erstatte, die Verhältniffe (Verwandtschaftsgrad) der Betreffenden angebe, ein Zeugnis über ihren guten Ruf vorlege und erst nach erlangter Erlaubnis diefelbe zu fich nehmen dürfe. Auch hat bei jeder Pfarr- und Kirchenvisitation der Bisitator sich über die Personalien, den guten Ruf und das sittliche Verhalten ber Haushälterin zu verläffigen und, wenn Borfchriftswidriges ober Ungehöriges sich herausstellt, darüber an den Bischof zu berichten.

Aus den unzähligen conciliarischen Bestimmungen, die über diesen Bunkt erlassen wurden, wollen wir nur die der allerneuesten beutschen und öfterreichischen Synoden hier anführen. Conc. Vienn. Tit. 5 cap. 6: Ancillae, quibus ad res domesticas procurandas indiget (sacerdos), maturioris sint aetatis et integerrimae famae, castae, sobriae, subditae, ut, qui ex ádverso est, revereatur, nihil habens dicere malum. Ut sumptuosius vestiantur vel choreas frequentent non toleret. (Coll. Lac. V, 197). Conc. Strigon. tit, 6 n. 9.: Ancillas, quas coctrices vel oeconomas vocant, 40 annorum minores nullatenus habeant nisi ob peculiaria rerum adjuncta specialem eatenus a nobis vel officiali nostro indultum obtinuerint. Personas autem in peccatum carnis jam lapsas aut in divortio viventes, etiamsi cognatione junctae essent, ad servitium nunquam assumant. (Coll. L. V, 53). Conc. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: Procuratrices domus et ancillas non eligant, nisi integerrimae famae sint, aetate et moribus, verecundia et sobrietate graves. (Coll. L. V, 426). Conc. Coloc. tit. 4 cap. 5: Quare ad clericorum in majoribus ordinibus constitutorum contubernium aut servitium in sensu ss. canonum assumantur mulieres adultioris aetatis, probatorum morum et bonae famae ac existimationis testimonium habentes. Personae vero in peccatum carnis prolapsae, aut in divortio arbitrario viventes, quantumvis consanguineae aut affines, ad domum sacerdotum nunquam recipiantur. Servientes apud sacerdotem mulieres non vestiantur sumtuosius, nec choreas aut ludos publicos frequentent. (Coll. L. V, 669). Conc. Colon. tit. 2 cap. 38: Sacerdotes domui suae bene praesint, domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. Inprimis male notatas, suspectas vel lapsas feminas nunquam in domum suam recipiant. (Coll. Lac. V, 380.)

b) Auf diese kirchlichen Bestimmungen gestützt, können wir nun etwas eingehender die Frage besprechen: Was für eine Haushälterin

foll der Geiftliche in sein Haus aufnehmen?

Man kann zuerst die Vor- oder Gegenfrage stellen: Muß es denn gerade eine Frauensperson sein? Würde es sich nicht mehr empsehlen, Personen männlichen Geschlechtes zur Führung der Hauß-haltung bei Geistlichen zu verwenden? Man hat auch verschiedentlich schon das Project aufgestellt, eine Art ordensähnlicher Congregation von Jünglingen, resp. sedigen Mannspersonen zu gründen, deren Mitglieder zur Führung der Haußhaltung in Pfarrhäusern sich heranbilden, bezw. bethätigen sollten. Ich zweiste sehr an der Ausführbarkeit dieses Planes und jedenfalls können wir dei unserer Frage, solange er nicht realisiert ist, davon absehen. Was die Verwendung männslicher Laien angeht, so kann ich auf die Frage, ob sich dieselbe empsehlen würde, kurz zur Antwort geben: wenn ich sie auch empsehlen

wollte, so würde die Empfehlung doch nichts nügen. Ich habe aber auch selbst gegen die Empfehlung gewichtige Bedenken und es scheint mir, um nur eines hervorzuheben: im Allgemeinen haben die männslichen Personen weder den Beruf noch das Geschick dazu; es sehlt ihnen mehr oder minder der Sinn für Häuslichkeit, der Sinn für das scheinbar Unbedeutende, Minutiöse, was hier sehr beachtet werden muß, und das seine Gesühl für Nettigkeit, Sanberkeit, Reinlichkeit. Doch das nur nebenbei und kehren wir zu der von uns zulett ges

stellten Frage zurück.

Wir sagen nun zuerst: wo es immer möglich und thunlich ift, nehme der Briefter eine nahe Verwandte zur Führung der Haushaltung, am beften eine hiezu geeignete Schwester. (Die Mutter zu nehmen ohne eine Schwester bietet schon mehr Schwierigkeiten. Denn gewöhnlich ift sie schon älter und gebrechlicher und bedarf einer weiteren weiblichen Person, die ihr die nöthige Beihilfe und Unterstützung leiftet. Auch mag manchmal die Stellung des Geiftlichen etwas darunter leiden, da er der Mutter nicht mit jener Antorität, wie einer Schwester entgegenzutreten und seine Anordnungen zu treffen, aufrechtzuerhalten und durchzuführen sich entschließen fann.) Der Briefter, der eine brave, zur Führung seiner haushaltung geeigenschaftete Schwester hat, foll Gott bafür von Herzen banken und eine solche soll, wenn sie etwa Klostergedanken hat und nicht ganz unzweifelhafte, ich möchte sagen außerordentliche Zeichen bes Berufes dazu, dieselben aufgeben und bei ihrem Bruder bleiben, falls dieser sonst eine fremde Person nehmen mufste. Eine brave Schwester als Haushälterin haben, garantiert nicht nur dem Priefter die nöthige Pflege, macht ihn von vielen Sorgen frei, sondern bewahrt ihn auch vor manchen Versuchungen und übeln Nachreden. Wer also eine Schwester hat, die geeignet ist, nehme diese. Es entspricht dies dem Wunsch der Kirche und es muss berechtigtes Aufsehen erregen, wenn ein Geiftlicher ohne gewichtigen Grund eine Schwester (ober nahe Berwandte) übergeht und eine fremde Berfon zur Führung seines Hanswesens engagiert.

Hat er feine Schwester zur Verfügung, so nehme er eine sonstige Verwandte, aber eine nahe Verwandte. Denn ist eine Person nur weitläufig verwandt, so wird die Gefahr insofern vermehrt, als einerseits die durch die Verwandtschaft gezogenen Schranken sicherer und unvorsichtiger machen und doch wieder zu wenig hemmend und abschreckend sind; anderseits etwa vorkommende Versehlungen schwerer werden. Darum sagt der hl. Alssons bezüglich dieses Punktes: Manchmal dient die Verwandtschaft nur dazu, den Verdacht zu benehmen und

die Sünde zu vergrößern.

Ferner nehme der Priefter keine Person, auch wenn sie nahe verwandt ift, die von leichtfertigem Charakter, lockeren Sitten und

getrübtem Ruse ist (auf keinen Fall eine lapsa). Sonst fällt all dies auf den Geistlichen zurück und schadet seiner Wirksamkeit, wird ihm viele Sorgen und Verdruß bereiten und wenn dann Scandale im Pfarrhaus vorkommen sollten, kann er sich sogleich um einen anderen Posten umsehen, indem sein Wirken in vielkacher Hinsicht lahmsgelegt ist. Es sind schon Fälle vorgekommen, dass gutmüthige Geistliche ihre leichtsinnigen Schwestern oder Verwandten ins Haus nahmen und in falscher Sicherheit nicht strenge Aussicht führten, auch nichts bemerkten, als der Scandal bereits offenkundig war, ja in einem Fall hätte ums Haar eine solche Schwester im Pfarrhaus des Bruders geboren. Die Folgen für Pfarrer und Gemeinde kann man sich denken.

Wenn aber auch eine Verwandte sittlich intact ist, dagegen hoffärtig und puhsüchtig, eine unverträgliche Person, eine Schwäherin oder Intriguantin, so ist es vorzuziehen, lieber eine andere ältere und durchauß brave und verläffige Person zu nehmen, oder wenigstens der betreffenden Verwandten, ehe man sie engagiert, Bedingungen in dieser Hinscht zu sehen und auf deren Durchführung, resp. Beobs

achtung streng zu bestehen.

Hat aber der Priefter keine geeignete Verwandte und muß eine Fremde wählen, dann bete er zuerst, daß Gott ihn erleuchte und eine geeignete Person sinden lasse — denn davon hängt gar Vieles ab. Dann sehe er sich um und berathe sich eventuell auch mit ersahrenen Mitbrüdern. Wird ihm jemand empsohlen, so ziehe er genaue Erstundigungen ein und glaube nicht ohne weiteres, was andere, vielleicht direct oder indirect dabei interessierte Personen ihm sagen. Auf was hat er aber bei der Wahl zu sehen? Was sür eine Person soll er

wählen, was für eine nicht?

Vor Allem hat er die bestehenden Kirchengesetze, resp. die in seiner Diöcese geltenden bischöflichen Verordnungen zu beobachten. Er muß also darauf bestehen, dass die betreffende Person das canonische Alter habe und eines ungetrübten sittlichen Kufes genieße. Sodann soll er bedenken, dass sein (des Priesters) Hauswesen als Vorbild für die Gemeindemitglieder gelten soll und von diesen scharf beobsachtet wird. Darum sehe er darauf, dass er eine Person bekommt, die wahrhaft fromm ist, bescheiden, sittsam, still und zurückgezogen. In seinem eigenen Interesse muße er sich natürlich auch vergewissen, ob sie gesund ist, die nöthigen Kenntnisse zur Führung einer Hausbaltung besitzt, einzutheilen und zu sparen versteht 2c.

Was für Personen soll er dagegen nicht nehmen? Vor Allem keine junge, schöne, üppige Person, — denn abgesehen von den kirchlichen Vorschriften würde er sich dadurch selbst vielen Gesahren und Versuchungen außsehen und nach dem Wort der heiligen Schrift: Qui amat periculum, in illo peribit (Eccli 3, 27) sicher zu Falle kommen; und dem Verdacht und übeln Gerede der Pfarrkinder und

ben damit verbundenen nachtheiligen Folgen für seine Ehre und Wirksamkeit würde er auf keinen Fall entgehen. Aus ähnlichem Grunde wähle er auch fein "gebildetes Frauenzimmer", welches die Gefellschaftsdame spielt, Hoffart und Luxus treibt zc. Denn (von anderen, weiter unten zu besprechenden Gründen abgefehen) seine Saushälterin foll einfach seine Dienerin sein und nicht "in gesellschaftlicher Beziehung repräsentieren und die Stelle der Dame des Hauses einnehmen." Mit Rücksicht auf seine Stellung und auf seine Bfarrfinder, resp. seine Pastoration muß auch jede ausgeschlossen erscheinen, die, wie das Bolk fagt, feine Religion hat, den Gottesdienst felten besucht und den Empfang der heiligen Sacramente vernachläffigt. Ebenso find fernzuhalten herrschsüchtige Personen, Intriguantinnen, Schwäßerinnen; denn diese geben nicht nur schlechtes Beispiel und bringen den Pfarrer und das Pfarrhaus in Berruf, sondern fie können auch dem Pfarrer solche Unannehmlichkeiten bereiten, die Pastoration so erschweren, solche Uebelstände in der Gemeinde herbeiführen, dass ihm das Leben verbittert, die Gemeinde ihm entfremdet, sein Wirfen lahmgelegt wird und dass schon mehr als einmal der Bischof in ähnlichen Fällen einschreiten, den Geiftlichen versetzen oder die Ent-

fernung der betreffenden Berson verlangen musste.

Endlich sei es mir gestattet, bezüglich dieses Punktes noch eine doppelte Warnung beizufügen. Die erste bezieht sich auf Personen, die der Geiftliche an früheren Posten (z. B. als Vicar) kennen gelernt, als Beichtfinder geleitet oder mit denen er fonft in Berbindung gestanden und verkehrt hat. Es siegt hier nicht nur die Gefahr der Vertraulichkeit und damit auch das periculum incontinentiae näher, sondern es macht auch einen eigenthümlichen Eindruck und ruft Verdacht wach, wenn in der Gemeinde verlautet, der Pfarrer oder Pfarrverweser habe als Haushälterin eine Person gewählt, die er an dem Orte seiner früheren Wirksamkeit kennen gelernt hat. Mindestens muss große Vorsicht bezüglich dieses Bunktes beobachtet werden. Die zweite Warnung betrifft solche Personen, die sich dem angehenden Pfarrverweser oder Pfarrer als Haushälterinnen anbieten und als captatio benevolentiae geltend machen, sie könnten einen großen Theil der nöthigen Haus- und Rücheneinrichtung, schöne Möbel 2c. mitbringen und zur Verfügung stellen, auch mit einem Darleben aushelfen, und sie verzichten auf Lohn, indem sie "mehr auf humane Behandlung sehen." Das Anerbieten hat ja gewiss für manchen jungen Priefter, der eine Haushaltung anfangen foll, kein anerfallenes Vermögen besitzt und sich bei dem miserabeln Gehalt, dessen so manche Vicare sich erfreuen, kaum etwas ersparen konnte, und bei dem "glänzenden" Einkommen einer Bfarrverweserei oder Anfangspfarrei Anast haben muß, wie er in oeconomicis durchkomme — etwas sehr Verlockendes. Ich rathe aber jedem hochwürdigen Mithruber, der in solcher Lage sich befindet, dieses Anerdieten rundweg abzulehnen und lieber sich für den Ansang mit der nothwendigsten, wenn auch dürftigen Einrichtung zu begnügen, resp. das Geld zu deren Beschaffung zu leihen. Er begibt sich sonst in gewissem Sinne und Umsang einer solchen Person gegenüber seiner Freiheit; sie ist nicht mehr bloß seine Dienerin, sondern "unterhandelt mit ihm auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung"; er ist ihr Schuldner, ist an sie gebunden und kann sie nicht entlassen; und das solche Personen sich ihrer bezüglichen Gewalt wohl bewusst sind und dieselbe schlau auszunüßen verstehen, hat die Erfahrung schon mehr als einmal an sehr unliedsamen Beispielen bewiesen; und hat niemand mehr düßen müssen, als der arme Pfarrer, der in die Schlinge gegangen war und um sich einer augenblicklichen Verlegenheit zu entziehen, eine

Reihe weit größerer und gravierender sich aufgebürdet hat.

Es kann nun auch der Fall sein, dass der Geiftliche außer der Haushälterin noch eine andere Frauensperson ins Haus nehmen muss. Am besten ist es freilich, wenn er keine weitere braucht, und schon aus diesem Grunde soll er keine Dame, sondern eine Dienerin wählen, die fleißig und arbeitsam ift, selbst keine Bedienung beansprucht und die vorhandene Arbeit zu bewältigen imftande ift. Geht dies nicht wohl an, so lässt sich oft dadurch helsen, dass eine Berson aus bem Ort täglich fommt, die nöthigen Silfsarbeiten, Bange, Commissionen besorgt und im Pfarrhaus nicht ihre Koft, jedenfalls nicht ihre Schlafstätte hat. In diesem Falle soll der Geiftliche darauf sehen, dass es entweder eine altere Person oder ein Kind ift, aus einer guten Familie, brav, bescheiden, sittsam und verschwiegen. Ift er aber genöthigt, noch eine Magd (ober gar, wenn er Dekonomie betreibt — mehrere Dienstboten) zu halten, dann sei er sehr streng in der Auswahl, nehme keine jungen, hübschen Bersonen, keine, die selbst nicht tadellos sind oder aus einer nicht aut beleumundeten Familie stammen, entwerfe für sie eine ftrenge Hausordnung, mache deren Beobachtung sowie die Führung eines sittenreinen Lebens= wandels, das Meiden von Fluchen und unehrbaren Reden, von verdächtigem Umgang, Tänzen u. dgl., den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, den wenigstens vierteljährlichen Empfang der heiligen Sacramente zur Bedingung der Aufnahme und des Verbleibens im Pfarrhaus, gebe ihnen rechten Lohn und genügende Roft und führe strenge Aufsicht namentlich auch darüber, dass solche nie ohne sein Vorwissen Besuche im Pfarrhaus empfangen, nicht leichtsinnigen Umgang haben oder gar Bekanntschaften anzetteln, und nie zur Nachtszeit, als in seinem Auftrag oder mit seinem Borwissen, außerhalb des Hauses sich aufhalten. Doch es wird sich, wie früher bemerkt, meist nur um die Haushälterin handeln und was wir nun bezüglich des Verkehres mit dieser sagen werden, gilt selbstverständlich

mutatis mutandis auch von anderen Frauenspersonen, die im Pfarrshaus sich befinden.

II.

Was nun den Verkehr mit der Haushälterin (und anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich aufhalten) angeht, so knüpsen wir die bezügliche Besprechung an die Beantwortung zweier Fragen: 1. Wovor wird der brave Priester sich hüten? 2. Worauf wird er sehen oder bedacht sein?

- 1. Der brave Priester wird sich in genannter Hinsicht hüten vor Allem a) was die Reinheit verletzen oder gefährden; b) was Verdacht erwecken; c) was die Seelsorge hindern oder bezüglich der Pastoration und der Pfarrangehörigen schädlich wirken kann.
- a) Natürlich gilt, was wir hier zu fagen haben, nicht nur dem Pfarrer, deffen Haushälterin die betreffende Berson ist, sondern auch den etwa bei ihm befindlichen Hilfsprieftern. Es kam schon vor, dass gerade folche Hilfspriester unvorsichtig waren und zu schwerem Falle kamen oder dass solchen von Frauenspersonen geradezu Fallstricke gelegt wurden. Ein ganz junger und unerfahrener Priester war in einem Pfarrhaus stationiert, wo neben der Haushälterin noch ein junges Mädchen (Verwandte des alten Pfarrers) sich aufhielt, welch' letteres sein Zimmer auf dem Gang hatte, durch den der Vicar zu seinem Gemache gelangte. Es kam nun öfters vor, dass er, wenn er abends an diesem Zimmer vorbeigieng, bemerkte, dass die Thüre offen stand, während die Bewohnerin doch schon zu Bett gegangen war, sowie dass die Haushälterin hie und da in auffallender Weise sich in seinem Zimmer zu schaffen machte, während er zu Bette lag. In seiner Unschuld bachte er nichts Arges — später aber erschrak er nicht wenig, als er auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde. — In einem anderen Pfarrhaus (allerdings geschah dies, wie auch das eben Erzählte, schon vor mehr als dreißig Jahren) klopfte es nachts an der Thüre des Vicars. Dieser fragte, wer draußen sei. Die Stimme ber Haushälterin antwortete: "Deffnen Sie rasch". "Was folls benn? Gibt's ein Versehen?" - "Rein, aber machen Sie auf." Dies geschah aber nicht. — Es stellte sich nachher heraus, dass diese Person gravida war und die Schuld auf den Vicar abgeladen werden sollte. Kurz, strenge Vorsicht hat jeder Priester, mag er Pfarrer oder Hilfspriefter sein, den Frauenspersonen im Pfarrhaus gegenüber zu beobachten. Vor Allem bleibe er sich seiner Würde und Stellung bewufst und fteige nie zu dem Niveau genannter Bersonen herab, indem er es zu einer gewissen Vertraulichkeit und ich möchte sagen Kameradschaftlichkeit kommen läst. Gewiss soll er nicht barsch und abstoßend sein; aber zwischen Grobheit und Vertraulichkeit oder

Leichtfertigkeit ift doch ein weiter Abstand. Er nehme sich hierin gewiffe Fürsten und Adelige zum Muster, die im Berkehr mit Bürgersichen recht herablassend und freundlich zu sein wissen, ohne aber ihrer Würde das mindeste zu vergeben, und die durch eine Art Unnahbarkeit. sobald eine gewisse Grenze berührt wird, sich zu sichern wissen. Der Briefter ift durch seine Würde auch hochadelig. Und er darf eines berben, aber viele Lebensweisheit enthaltenden Volkssprichwortes nicht vergessen: Wer sich unter die Kleie mischt, den fressen die Schweine. Er bewache den weiblichen Personen gegenüber seine Sinne, besonders die Augen. Periculose, sagt der hl. Hieronymus (epist. ad Nepotian.) tibi ministrat, cujus vultum frequenter attendis. Ift überhaupt die custodia oculorum unbedingt nothwendig zur Bewahrung einer fleckenlosen Reinheit, um wie viel mehr dem Priester gegenüber einer Frauensperson, die er stets in der Nähe hat und mit der er tagtäglich verkehren mufs. Immer beobachte er ben geziemenden Ernst und eine weise Zurückhaltung. Scherze, Neckereien, Diminutiv = Benennungen und Schmeichelnamen, die nach einer gewissen Bartlichkeit riechen, a fortiori folche Zärtlichkeiten in actu, fleine, anfangs scheinbar unbedeutende Berührungen, kleine Sandlangerdienfte in weiblichen Arbeiten oder Hausgeschäften sind strenge zu meiden. Principiis obstandum.

Ferner ift es ungeziemend, daß die Haushälterin am gleichen Tische mit dem Pfarrer speise (es sei denn, daß sie die Mutter oder Schwester ist; und auch diese sollen vom Tische wegbleiben, wenn andere Geistliche an dem Mahle theilnehmen; denn es werden dann oft seelsorgerliche und andere Angelegenheiten besprochen, wobei Laien und insbesondere Frauenspersonen nicht zuhören sollen. Uebrigens ist diese Tischgenossenschaft auch durch verschiedene Concilien (ich citiere wieder nur die neuesten deutschen und österreichischen außedrücklich verboten. So sagt daß Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 34: Quare ne quis samulam vel oeconomam ex quacumque causa umquam mensae sociam saciat. (Coll. Lac. V, 378). Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6: Ancillam commensalem non habeat (Ib. V, 197). Conc. prov. Prag. t. 1 c. 7: Mensae cum ipsis (procuratricibus domus vel ancillis) non assideat (Ib. V, 426). Aestulich Conc. Strigon. tit. 6 n. 9 u. Coloc. tit. 4 cap. 5 (Ib. V, 53 u. 669).

Noch wichtiger ist, dass der Geistliche nie das Schlafzimmer der Haushälterin betrete und sie nie das seinige, außer während er adwesend oder krank ist; und dass er sich nicht in ihrem Wohn- oder Arbeitszimmer aushalte und sie nicht in seinem Studierzimmer.

¹⁾ Ich kannte einen Geiftlichen (er wurde freilich früh suspendiert und war die größte Zeit seines "priefterlichen" Lebens a. D.), der sogar in der Küche sich aushielt und dem eine boshafte Wagd in der Wirtshausklüche einen Rochlöffel an die hintere Seite seines Rockes applicierte, so dass er dann mit dieser Zierat versehen durch die Straßen des Dorses nachhause wandelte.

Auch sollen nicht beide, namentlich zur Abendszeit, beisammensitzen und plaudern oder gar ein Spielchen machen (von Mutter oder Schwester abgesehen). Auch diesen Punkt heben verschiedene Concilien ausdrücklich hervor. So das Conc. prov. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: In earum (procuratricum vel ancillarum) cubiculo seu loco, ubi redus domesticis vacant, absque necessitate non morentur (sacerdotes — Coll. Lac. V, 426). Conc. prov. Strigon. tit. 6 n. 9: Nec earum cellas absque necessitate ingrediantur. (L. c. V, 53).

b) Der pflichtgetreue Priester wird sich aber im Verkehr mit und in seinem Hause bediensteten Frauenspersonen nicht nur vor dem hüten, was seine Reinheit verletzen oder gefährden könnte, sondern auch vor Allem, was nach außen hin Verdacht zu erwecken oder seinen auten Ruf irgendwie zu gefährden geeignet ware. Es kamen da in früherer Zeit ganz unglaubliche, sagen wir Taktlosigkeiten und Ungeschicklichkeiten vor. Ein Pfarrer hatte eine neue Pfarrei erhalten. Beim Umzug ließ er nun, um die Rosten eines Fuhrwerks für seine Berfon zu ersparen, den Möbelwagen so packen, dass das Sofa ganz voran und hoch oben quer über den Wagen gestellt wurde. Auf demfelben faß er mit seiner Haushälterin und so hielt der neue Seelenhirte den Einzug in die jedenfalls erstaunte und absonderlich erbaute Gemeinde. Ein anderer (Wessenbergianer vom reinsten Wasser) lieferte folgendes Stückchen. Seine Haushälterin (eine "Dame") hatte fich einen feinen, steifgestärkten Spikenrock in der naben Stadt bestellt und der Herr Pfarrer musste ihn abholen. Ein Knabe trug das Corpus delicti an einer hohen, oben mit einem Querholz versehenen Stange, der Pfarrer marschierte als Sauvegarde mit seinem gewaltigen Rohrstock nebenher und so geschah der feierliche Einzug in die Gemeinde. — Ein anderer (penfionierter — er ist längst todt) entblödete fich nicht, mit seiner Haushälterin eine öffentliche Badeanstalt aufzusuchen und gleichzeitig (wenn auch natürlich in getrennten Cabinen) ein Bad zu nehmen.

Wenn auch ähnliche Taktlosigkeiten und enorme Verstöße jetzt wohl nirgends mehr vorkommen, so habe ich doch mit eigenen Augen gesehen, wie ein damals noch verhältnismäßig junger Priester, der mit seiner Haushälterin einen Spaziergang machte, dieser den Shawl trug. Es ist durchaus ungeziemend, dass ein Geistlicher (überhaupt mit einer Frauensperson, insbesondere aber) mit seiner Röchin spazieren gehe oder sahre, mit ihr reise, Läden oder Wirtschaften besuche, Gastmählern beiwohne, Vesuche mache u. dgl. (Was soll man erst sagen, wenn ein Pfarrer, wie es vor nicht langer Zeit in einer deutschen Diöcese vorkam, gelegentlich der Aufführung eines Theaterstückes, diesem und dem daraufsolgenden Tanz zuschaut, in Gesellschaft seiner Haushälterin und Magd, welch letztere dann activ am Tanz sich betheiligt?) Wehrere Concilien haben darüber aus-

brückliche Verbote erlaffen, 3. B. Conc., prov. Colon. 1. c. Quare ne quis famulam vel oecononam ex quacumque causa umquam... itineris vel deambulationis sociam faciat, vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdicimus. (Coll. Loc. V, 378). Conc. prov. Vienn. 1. c. Ancillam commensalem non habeat, neque cum ea deambulet vel aliorum domus adeat aut eodem vehiculo, nisi forsan publico, vehatur. (Ib. V, 197). Ganz ähnlich Conc. prov. Coloc. 1. c. und das Conc. prov. Prag hebt 1. c. ausdrücklich hervor: neque eodem cum ipsa, etiamsi consanguinea sit, curru vehi praesumat. Von einem durch seinen Eifer für kirchliche Zucht bekannten deutschen Bischof wurde mir erzählt, dass berfelbe einft einem Pfarrer begegnete, ber mit einem Frauenzimmer auf einem Wägelchen (Halbchaise) fuhr. Der Bischof rief ihn an und sagte ihm alsbald: Berr Pfarrer, entweder steigen Sie ab, oder das bei Ihnen fitende Frauenzimmer. — Aber, hochwürdigster Herr, es ist ja meine Schwester. — Das steht ihr nicht im Gesichte geschrieben und Sie kennen meine Verordnungen.

Ueberhaupt alles muss streng gemieden werden, was auf eine Vertraussichseit, ein näheres Verhältnis schließen lassen könnte oder was, wie das Volk sagt, den Pfarrer und seine Haushälterin wie Wann und Frau erscheinen ließe. Zu Verdacht und schlimmen Reden kann auch Anlass geben, wenn die Haushälterin (oder der Pfarrer, resp. Vicar — wovon später) häusige Besuche von jungen Frauenspersonen empfängt, namentlich wenn diese lange im Pfarrhaus verweilen, vielleicht Fremde, die sich wochenlang darin aufhalten. Absgeschen davon, dass darin eine wirkliche Gesahr für den Geistlichen liegen kann, so weiß ja das Volk nicht, ob der betreffende Besuch mehr bei der Haushälterin oder dem Geistlichen weilt, und viele sind nur zu sehr geneigt, auf schlimme Vermuthungen zu kommen. (Davon will ich gar nicht reden, dass die Haushälterin nicht Kinder aus ihrer Verwandtschaft zu sich nehmen soll — was dabei von den Leuten ost gedacht und auch gesagt wird, ist leicht zu errathen.)

Manche andere Punkte, die theilweise auch hierher gehören, werden bei dem folgenden Absatz zur Sprache kommen, nämlich:

c) Der brave Priefter hütet sich bezüglich des Verkehres mit den Franenspersonen im Hause vor allem, was eine freie und gesegnete Pastoration hindern oder schädlich beeinflussen kann. Dahin gehört in erster Linie, dass die Haushälterin nie die Herrin spielen, sich wie die Hausfrau oder Besehlshaberin gerieren darf und dass alles gemieden wird, was den Anschein aufsommen läset, als ob der Pfarrer "unter ihrem Pantossels stehen." (Die böse Welt behauptet, dass es hie und da nicht bei dem bloßen Anschein bleibe.) Das Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6 sagt hierüber: "Ut redus, quae ad eam non pertinent, se immisceat, vel dominatricis partes sibi

arroget, minime patiatur. Actum est de auctoritate parochi, quem sui a mulieris imperiosa voluntate pendere autumant." (Coll. Lac. V, 197.) Allerdings soll der Pfarrer sein Hausthraum und "Häselegucker" sein und um das Rüchendepartement sich nur fümmern, soweit es in sanitärlicher und ösonomischer Beziehung nothwendig ist. Allein er soll immer die Zügel in der Hand behalten, jedem Herrschsuchtsgelüste gleich entgegentreten und nie dulden, dass die Hausthälterin ihrer untergeordneten Stellung vergesse und sich

anmage, was ihr nicht zukommt.

Ganz besonders darf es nie geduldet werden, dass fie in Bfarrsachen und seelsvrgerliche Angelegenheiten irgendwie sich einmischt oder hineinredet oder gar hineinregiert. Man sollte nicht meinen, daß es jemals nöthig sein könnte, diesen Bunkt hervorzuheben, allein die Erfahrung zeigt, dass schon erstaunliche Ausschreitungen in dieser Hinficht vorgekommen find. Ein Pfarrer, dem wegen seines Alters und wegen Kränklichkeit ein Vicar beigegeben werden musste, war mit einer Haushälterin behaftet, die wohl infolge der erwähnten Verhältnisse sich gewöhnt hatte, ihr Ressort bedeutend zu erweitern. Ein neuer Hilfspriester kam, wenn ich nicht irre, im April an. Bei Beginn bes Maimonats erklärte ihm nun die Saushälterin: Damit Sie es wissen, Herr Vicar, die Maiandacht wird bezüglich der Vorlesung, die dabei stattfindet, so gehalten: das einemal lesen Sie vor, das anderemal ich. Bekannt ist auch die Anekovte von der Röchin, die einem Bauern, der ein Mefsstipendium brachte, dasselbe abnahm und als fie fah, dass es nur zwanzig Kreuzer waren, erflärte: Wir lesen keine Meffe um zwanzig Kreuzer. Ein Geiftlicher, der seinerzeit lange in der Kanzlei einer deutschen Diöcese angestellt war, erzählte mir, vor längerer Zeit sei ein Pfarrer der betreffenden Diöcese gestorben, ber die letten Jahre wegen Altersschwäche einen Hilfspriester hatte. Nach des Pfarrers Tod sei an das betreffende Drdinariat eine Bittschrift seiner Haushälterin eingelaufen des Inhalts: wenn man ihr diesen Vicar lasse, könne sie die Pfarrei ganz gut fortversehen. Doch satis superque.

Damit hängt zusammen die Bemerkung, dass der Pfarrer seiner Haushälterin nie gestatten soll, die Gemeindeangehörigen, die zum Pfarrer oder Vicar wollen, außzusragen, was sie für Unliegen hätten und eventuell abzuweisen oder abzuschnauzen, die Stolgebüren von ihnen zu sordern oder einzuziehen 2c. 2c. Etwaigen Gelüsten oder Versuchen in dieser Richtung muß alsbald und in der bestimmtesten Weise entgegengetreten werden. Auch darf der Pfarrer nicht dulden, dass diese Person sich erlaube, im Zimmer zu sein oder zu bleiben, wenn er mit Leuten, die zu ihm kommen, über ihre Anliegen spricht. Desgleichen möge er, wenn auch nur ein leiser Grund zu bezüglichem Verdacht, vorliegt, Sorge tragen, dass nicht an der Thüre erlauscht

werden kann, was drinnen gesprochen wird. Die Neugierde ist beim weiblichen Geschlecht besonders groß und auch bei sonst gewissenschaften Personen kommt es vor, dass sie Versuchungen in dieser Hint unterliegen und sich vorspiegeln, das sei ja keine Sünde und sie haben ja dabei keine böse, sondern am Ende gar noch eine löbliche Absicht.

Natürlich soll auch der Pfarrer mit einer solchen Berson nicht über Pfarreisachen und seelsorgerliche Angelegenheiten reden oder gar ihren Rath verlangen oder ihre Ansicht hören wollen und, wenn sie von freien Stücken damit hervortritt, sie in die gebürenden Schranken zurückweisen. Wenn es auch die Evastochter, die gerade die Küche des Pfarrhauses besorgt, etwas piquiert und verdrießt—nach außen wirkt es um so vortheilhafter und erweckt umsomehr Vertrauen zum Pfarrer, wenn sie über seelsorgerliche Angelegenheiten

und Fälle weniger weiß, als sonstige Gemeindeangebörige.

In Verbindung damit steht der weitere Bunkt, dass der Pfarrer feine Zuträgereien und Schwätzereien von ihr annehme und darnach seine Maßregeln einrichte ober davon auf der Kanzel oder bei anderen Anläffen Gebrauch mache. Davon will ich gar nicht reden, wie unfäglich einfältig, verdachterweckend, paftoralunklug und schädigend es sein kann, wenn der Pfarrer Rlagen von seiner Röchin annimmt, wie sie verschwätzt, verachtet, verfolgt werde, sich in diese Sachen mischt und gar auf der Kanzel darüber sich auslässt. Und doch ist dies schon vorgekommen. Eine solche Person hatte sich einen besonderen, bevorzugten Plat in den Kirchenstühlen angemaßt und, wenn ich mich recht erinnere, war derselbe einmal besetzt, da sie etwas zu spät zum Gottesdienst kam, und wurde auf ihr Verlangen nicht geräumt. Nun wurde an den Herrn Pfarrer appelliert — und dieser brachte — man sollte es nicht für möglich halten — die Sache auf die Kanzel. Welches ärgerliche Gerede und welche Schädigung der seelsorgerlichen Auctorität und Wirksamkeit die Folge war. läßt sich unschwer errathen. — Als Student wohnte ich einmal in einer Bacang dem sonntäglichen Gottesdienste in einer Dorffirche bei und nahm meinen Plat auf der sogenannten Emporbühne bei der Orgel. Der Pfarrer kündigte nun als Thema seiner Bredigt an: die Berleumdung. Kaum war diefer Gegenstand proponiert, als ein in meiner Nähe stehender Mann ziemlich vernehmlich sagte: Gewiss hat wieder jemand etwas über die Pfarrköchin gesagt, weil der Pfarrer heute gegen die Verleumdung predigt. Wenn das übrige Auditorium auch der gleichen Vermuthung und Auffassung huldigte, dann kann man ungefähr denken, welche Frucht die Predigt bei demselben bringen mochte.

Doch wir müffen auf den Satz, von dem wir bei dieser Disgression zunächst ausgegangen sind, zurückkommen. Also der Pfarrer

soll keine Zuträgereien und Schwätzereien von oder vermittelst seiner Haushälterin annehmen. Ebendeshalb und aus anderen Gründen soll er auch nicht dulden, dass sie viele Besuche im Ort mache oder aus demselben empfange, dass sie keine "Freundinnen im Herrn" habe, vulgo Klatschschwestern, welche die ehronique scandaleuse tractieren, die "Missbräuche" verhandeln, über die Verdorbenheit der Leute, insbesondere jener, die ihnen nicht genehm sind, seuszen und commentieren und die eventuellen Gegenmaßregeln und Reformen aussinnen und besprechen. Und hier gilt besonders, was dei allen ähnlichen Cautelen und Maßregeln zu beobachten ist: Principiis obsta.

Endlich muß der Pfarrer überhaupt alles verhüten, was an seiner Haushälterin in der Gemeinde Anstoß erregen, Aergernis geben ober seine Wirksamkeit beeinträchtigen könnte. Dahin gehört, wenn diese Berson über ihren Stand hinaus sich kleidet, wie eine Modedame aufgeputt einherkommt, überhaupt der Hoffart und Gitelfeit fröhnt. (Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 38.: Curent autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant, nec unquam iis permittant, ut choreis, theatris vel aliis ejusmodi oblectationibus intersint. — Coll. Lac. V. 380. Cfr. Conc. Vienn. Coloc. Il. supra cc) Abgesehen davon, dass ein folches Gebaren einen Schatten auf das Berhältnis zum Pfarrer werfen und dieses in anstößigem Licht erscheinen lassen kann, so gibt es boses Beispiel und hindert den Seelforger, auf der Kanzel freimüthig gegen Hoffart, Kleiderlugus u. dgl. zu sprechen. Wenn er den Eltern zumuthet, in dieser Hinsicht gegenüber ihren Kindern zu wehren und einzuschreiten, so wird seine Mahnung paralysiert durch die Bemerkung: warum schreitet denn der Pfarrer in seinem eigenen Hause nicht ein?

Noch schlimmer ist es, wenn eine Haushälterin gegen die Mäßigfeit im Genuss geiftiger Getränke sich verfehlt und nach und nach der Trunffucht mehr oder minder fröhnt. Leider ist dieser Fall feineswegs unerhört. Unbegreiflich (saltem secundum quid) war es mir nur immer, wie ein Pfarrer eine folche Person im Sause behalten konnte und durch den Bischof erst gezwungen werden mußte, fie zu entlassen. Ich brauche ja nicht ausführlich hervorzuheben, welche Scandale aus einem solchen Lafter, das im Pfarrhaufe geduldet wird, hervorgehen müssen und welches schreckliche Kreuz für ben armen Pfarrer daraus erwächst, der eine folche Person in seinen Diensten duldet. Sier gilt es, von Anfang an nicht vertrauensselig sein, sondern wachen und verhüten. Manche Person, die vorher gar keine Reigung zu diesem Laster zeigte, ist im Pfarrhaus darein gerathen. Der Wein, resp. deffen Abfüllung aus dem Jass war ihr anvertraut und zwar ohne alle Controle; sie schlürfte zuerst ein paar Tropfen, dann etwas mehr — und so machte sich die Sache von

selbst. Vielleicht hat auch die Langeweile das ihrige beigetragen und bei mancher kann unter Umständen das Bestreben, eine frankliche Uffection zu vertreiben oder einen körperlichen Schmerz zu betäuben, ja selbst einen Verdrufs "hinunterzuschwemmen", Anlass gegeben oder mitgewirft haben. Es ist deshalb immer aut, wenn der Pfarrer, falls er den Wein nicht selbst besorgt, wenigstens den Verbrauch gehörig controliert, falls irgend ein Grund zu einem bezüglichen Berdacht ihm aufftoßt, diesen nicht leichthin ausschlägt, sondern die Augen offen hält, und falls er ihn bewahrheitet findet, mit allem Ernste einschreitet, den Schlüffel zum Keller selbst in Verwahr nimmt und kategorisch erklärt, beim ersten constatierten Wiederholungs= fall werde Entlassung die Folge sein. (Noch schlimmer ist es natürlich, wenn eine solche Person hinter den Brantwein geräth und, da wohl im Bfarrhaus kein Vorrath sich finden wird, folchen sich holt oder holen lässt.)

Bezüglich der luxuria wurde bereits oben ausgeführt, dass der Priester rücksichtlich seiner eigenen Berson auf die Frauens= personen wohl achten und jede Gefahr der Sünde und des Verdachtes fernehalten foll. Allein auch abgesehen von seiner Person muß er hierin sorgfältig und wachsam sein. Selbst ein gewisses Alter schützt nicht vor Thorheit, Gunde und Verdacht. Darum mufs in diefer Hinsicht gehütet werden, dass die Haushälterin oder Dienstmagd feinen Besuch von Mannspersonen empfange, bei solchen keinen mache, überhaupt keinen Umgang unterhalte, der Gefahr bringen ober Berdacht erregen könnte. Besonders ist Ursache zur Wachsamkeit vorhanden, wenn der Mefsner oder Sacriftan ein jüngerer Mann oder Junggeselle ist und wenn etwa ein unverheirateter Lehrer öfters ins Bfarrhaus kommt. Natürlich muss der Pfarrer nicht etwa bloß beachten, wer ins Pfarrhaus kommt während seiner Abwesenheit, sondern ganz besonders, ob jemand ein- und ausgeht, während er wegen seelsorgerlicher Functionen, Aushilfe oder Besuch bei einem Confrater ober gelegentlich kleiner Reisen abwesend ist.

Doch es ist Zeit, zur zweiten und letten Frage dieses Ab-

schnittes überzugehen:

2. Worauf wird der brave Briefter (bezüglich des Berkehres mit den Frauenspersonen im Pfarrhaus, resp. seines Verhältniffes zu ihnen) besonders feben oder bedacht fein?

a) Er wird sie gut halten bezüglich der Wohnung und Verpflegung und anständig behandeln. Wie oben bemerkt, ist ein Unterschied zwischen weiser Zurückhaltung, Meidung von Vertraulichkeit, und zwischen barschem Wesen und Grobheit. Er wird also eines gemessenen Ernstes und einer ruhigen Freundlichkeit sich besleißen und vor Abschnauzen, roher Behandlung, zornigem Schelten, Schimpf-worten oder gar (wie es schon vorgesommen) vor Tractierung mit

Ohrfeigen sich hüten; wird keine übertriebenen Ansprüche an sie stellen und auf Schonung ihrer Gesundheit bedacht sein. (Der Hilfspriester wird überdies bedenken, daß die betreffenden Personen nicht seine Dienstboten sind, daß er ihnen also keine Befehle zu geben hat und, falls er sich vernachlässigt oder rücksichtlos und respectwidig behandelt glaubt, und zugleich es für unthunlich hält, in christlicher Geduld es sich gefallen zu lassen, den richtigen Instanzenzug einhalten und zunächst durch Vorstellungen bei dem Pfarrer Besserung herbeizusühren versuchen muß.)

b) Besonders wichtig ist, dass der Pfarrer mit der Haushälterin zum voraus über den ihr zu zahlenden Lohn genau sich verständigt und denfelben ganz pünktlich ausbezahlt. Lieber foll er eine andere Bahlung schuldig bleiben, als diese unterlassen oder verschieben. Denn einmal begibt er sich sonst, wie früher hervorgehoben wurde, in gewiffem Sinne und Umfang feiner Freiheit, fann die Haushälterin nicht entlassen, wann er will, muß zu gewissen Uebelständen stillschweigen oder ein Auge zudrücken zc. zc. Sodann setzt er sich auch ber Gefahr aus, gegen folche Versonen eine Ungerechtigkeit zu begehen. Er vertröfte sich nicht damit: ich will sie im Testament bedenken. Denn von der Eventualität eines vlöklichen Todesfalles vor Abfassung eines Testaments, von dessen Ansechtung und Ungiltigkeits= erklärung und von dem weiteren Fall abgesehen, dass sie vor ihm sterben kann oder dass er nicht hinreichend Bermögen hinterlaffen kann, gibt er manchmal Anlass, dass sie sich beklagt bei guten Freundinnen und so ärgerliches Gerede veranlasst, und das fie unter Umftänden den Weg der occulta compensatio betritt und so vielleicht ihr Gewissen verletzt und ihn beschäbigt. Auch hat es meist etwas Missliches. Verfängliches und unter Umständen Aerger liches, wenn folche Personen im Testament des Priesters, vielleicht gar als Haupt= oder Universalerbin figurieren.1) Ich kenne gewissen= hafte Priester, die diesen Punkt so genau nehmen, dass sie auch ihren eigenen Schwestern, die ihnen die Haushaltung führen, einen bestimmten Lohn stipulieren und benselben ganz pünktlich, sei es monatlich, vierteljährlich oder jährlich auszahlen.

Keinem Priester möchte ich rathen, darauf einzugehen, wenn die Haushälterin wünscht, er möge ihren Lohn behalten und verzinsen, oder ihr Vermögen unter Verwahr und Verwaltung nehmen.

¹⁾ Ich will diese Frage hier nicht weiter besprechen und bemerke nur, dass es allerdings sogar Gewissenschlicht sür den Briester sein kann, sür eine Haushälterin, die ihm lange gedient, vielleicht ihre Gesundheit eingebisst hat und Noth leiden müsse, testamentarisch Sorge zu tragen. In diesem Falle ist aber, wenn immer thunlich, der Weg einzuschlagen, dass man z. B. einer causa pia ein Capital vermacht und der Haushälterin sür deren Lebzeit die Ausnießung, den Insgenuss zukommen läset.

Die Gründe werden aus dem oben Gesagten einseuchten. Er kann ihr ja behilflich sein, dass sie ihr Erspartes in einer sicheren Sparscasse w. anlegt — aber sie soll selbst die Papiere in Verwahr beshalten und die Zinsen erheben, resp. deren Gutschrift besorgen. Eine abscheuliche Gewissenlosigkeit ist es aber, wenn ein Geistlicher das ihm anvertraute Vermögen einer solchen Person (sei sie auch seine Schwester) ohne deren Willen sür sich verwendet oder gar vergeudet.

c) Weiter hat der Priester darauf zu sehen, dass die Haus

hälterin ein gutes Beispiel gibt in religiöser und sittlicher Sinficht. Es versteht sich, dass fie den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und wenn immer möglich auch an Werktagen besuchen und ihm in erbaulicher Weise beinvohnen muß. Wenn der Pfarrer ihr auch nicht geradezu vorschreiben kann, wie oft sie die heiligen Sacramente em-pfangen musse, so kann er doch auf einem minimum bestehen. Das Aenßerste in dieser Hinsicht dürste sein, wenn dieselbe alle Viertels jahre beichtet und communiciert. Zu erstreben ist, daß dies etwa jeden Monat einmal geschehe. Thut sie es noch öfters und zeigt sich zugleich dessen würdig — um so besser. Auf abgelegenen Pfarreien hat es nun oft seine Schwierigkeiten, indem die Haushälterin nicht öfters den vielleicht ziemlich weiten Weg zum Nachbarsgeistlichen machen und so längere Zeit vom Haus abwesend sein kann, und anderseits vielleicht benachbarte Confratres, die ihre Beicht hören könnten, sich selten einstellen. Doch wird sich mit Klugheit und gutem Willen das Nöthige schon einrichten lassen. Das möchte ich, selbst wenn diese Uebelftande vorhanden sind, niemals rathen, vielmehr ernstlich davor warnen, dass der Pfarrer seine Haushälterin und Dienstboten selbst beichthöre. Wenn ich auch weiß, dass einzelne gewiffenhafte Briefter sich schon dazu verstanden haben, so kann mich dies doch nicht von der ausgesprochenen Ansicht abbringen. Um nur einige Gründe hervorzuheben, so liegt die Gefahr zu nahe, dass der Briefter einer solchen Person gegenüber nicht mehr ganz unbefangen und frei ift; dass ber Verdacht einer Verletung bes sigillum sacramentale sich nahelegen kann und ganz besonders, dass sacrilegische Beichten (sei es, dass wirklich schwere Sünden, oder dass Punkte, welche die betreffende Person ex conscientia erronea als solche ansieht, verschwiegen werden) fich als Folge ergeben können. Auch ist es nicht unmöglich, dass die sogenannte Seelenleitung einen näheren Berkehr und vertrauliche Beziehungen anbahnt, die gefährlich werden fönnen.

d) Ueberhaupt soll der Pfarrer darauf sehen, dass sein Hauswesen (soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist) den Haushaltungen in der Gemeinde zum Vorbild dienen könne. Jeder, der dies Hauswesen kennen lernt, soll den Eindruck erhalten, dass hier Gotteskurcht und Frömmigkeit herrsche, Friede und Eintracht, Einfachheit und Bescheibenheit, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit, Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Rothleidenden. (Gerade den letten Bunkt betreffend will ich doch noch andenten, dass es recht geizige Haushälterinnen gibt, welche die Armen abmeisen und roh behandeln oder beschimpfen, dagegen den Wohlhabenden schön thun, auf Geschenke es absehen und solche annehmen für sich ober für die Haushaltung, oft ohne dass ber Pfarrer etwas davon weiß.) Der Pfarrer fei kein Haustyrann, aber er halte feine Autorität gang und voll aufrecht. Eben deshalb gebe er fich aber auch feine Bloke, sondern beobachte immer eine solche Haltung, dass auch die Berson, die ihn täglich und in den verschiedensten Situationen und bei den verschiedenartigsten Vorkommnissen beobachten kann, an ihm keinen Anftog nimmt, sondern stets mit der Ehrfurcht, die bem Briefter gebürt, zu ihm aufblicken kann und keinen Widerspruch entdeckt zwischen dem, was sie von ihm auf der Kanzel hört, und dem, was sie in seinem Leben und Handeln erblickt.

Wenn der Priefter dieses Versahren beobachtet gegenüber den Franenspersonen, die in seinem Hause bedienstet sind, dann wird er auch viel gesicherter sein gegenüber den Gefahren im Verkehr mit Franenspersonen, die außer dem Pfarrhaus wohnen, über welchen

Berkehr der folgende Artikel sich verbreiten soll.

Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

In den ersten Zeiten der Kirche, in welchen die Gläubigen feine Gotteshäuser hatten und wegen ber heftigen Berfolgungen in Krupten und unterirdischen Söhlen zu versammeln sich gezwungen faben, konnte das allerheiligste Sacrament nicht an einem öffentlichen Orte aufbewahrt werden. Den ersten Christen wurde die heilige Communion in die Hand gegeben, und es ftand ihnen frei, das hochheilige Sacrament sogleich zu genießen ober auch nachhause zu nehmen und beffen Sumption erst später vorzunehmen. Dies erfahren wir von Tertullian (lib. de Orat. cap. 14. in fin), Clemens Alexandrinus (lib. 1. strom. sub init.), dem heiligen Hieronymus (cp. 50.) und Epprian (lib. de laps. n. 92.); und auch bas röm. Brevier erwähnt am 13. August diesen Gebrauch, indem es schreibt: Hippolytus a sancto Laurentio baptizatus, domi suae, dum Eucharistiam sumeret, comprehensus (est). Die Ehrfurcht, Andacht und Liebe zu diesem Sacramente war bei ihnen noch so groß, dass fie dasselbe auf Reisen und zur See mit sich führten, wie dies der hl. Ambrofius (tom. 4. lib. de obitu Satyri eirc. med.) bezeugt, und das Martyrologium Romanum vom hl. Tharficius